

der Begrebnuß vnbermaß vorhanden, Zu ablegung der zu renovirung der Kirchen erborgten summen, vnd inmittelß deren vorginsung dasselbe anzuwenden. Es sol aber der Rath dahin bedacht sein, damit gewisse Vorsteher vorordenet, die hierüber mit ernst, vnd allem vleiß halten, die gebühr von den grabstellen einheben, die gebeude in gutter auffacht nehmen, bei Zeitten die mengel vorbeßern laßen, auch alles vnd jedes thun, was sich Zuförderst Zu Gottes ehren, fordtplanzung dessen Diensts, erhaltung der Kirchen vnd dieser vnser Stiftung allenthalben eignet vnd gebühret, Inmaßen auch der Rath die Rechnung der Kirchen Einnahm vnd Außgaben, auch was derselben im vorrath vorbleibet, vnd wo derselbe hingewandt, wie Sie die Vorsteher vorfertigen, vnd vorhero mit Zuziehung des Superintendenten vnd vornehmsten Churfürstlichen Hoffpredigers alhier vom Rath soll abgehöret vnd justificiret werdenn, Thärlichen in vnser Cantley nach Colditz, nach vnserm Todt aber, der in Gottes willen stehet, in die Churfürstliche Sächssische Schloßkirche alhier zu Dreßden soll einschicken, Vnd deme wir allenthalben obsteht, also nachzukommen, vnß einen schriftlichen vorsiegelten revers Zustellen, Getreulich vnd ohn geuerde, Dessen Zu Brkundt, haben wir hierunter vnser Secret wißentlich hengen laßen vnd vnß mit eigen Händen vnterschriebenn, So geschehen Zu Dreßden den Sechs vnd Zwanzigsten Januarij, Nach Christi vnser Erlösers, vnd Seligmachers geburth, im Sechßzehnhundertenn, vnd Zehenden Thare.

Soffhia Gurfürstin Zu
sachsen wittwe.

XIII.

(Zu Seite 42.)

Vor der Durchlachtigsten, Hochgebornen Fürsten vndt Frauen, Frauen Sophien, Herzogin vnd Churfürstin Zu Sachsen, gebornen Marggrefin Zu Brandenburgk, Landgrefin in Düringen, Marggrefin Zu Meißenn, vndt Burggrefin Zu Magdeburgk zc. Wittben zc. Vnser gnedigsten Churfürstin vndt Frauen, thun kundt vndt bekennen wir Burgermeister vndt Rath der Stadt Dreßden hirmitt, Demnach wir in dem vorwichenen 1599. vndt hernach folgenden Jahren die Kloster Kirchen alhier, so hieueorn Zum Brüdern oder Barfüßern, numehr aber Zu S. Sophien genandt, Zu begrebnußenn vndt sonsten Zum Gottesdienst vff vnsern vnkosten Zurichten vndt renoviren laßen, Vndt folgents vff gnedigst begehren höchstermelter vnser gnstn. Churfürstin vndt Frauen, J. Churf. g. Zu Deroselbigen vorordnung vntterthenigst eingereumett, vndt abgetretten, Darauff dann J. Churf. G. auff Deroselben Kosten nichtt allein einen vornehmen Altar hienein bauen laßen, Sondern auch Zu ehre Gottes vndt anrichtung vndt beförderung des Gottesdiensts in dieser Kirchen 3000 fl. Capital gestiftett,

Numehr aber aus bewegenden vrsachen ermelte Kirchen vndt derselbigen völlige administration vndt vorwaltung Vns hinwieder tradiret vndt ein-